



# Änderungen in der Ausführungsordnung

---

**Änderungen der Ausführungsordnung zum Protokoll  
zum Madrider Abkommen über die internationale  
Registrierung von Marken (AusfO),  
in Kraft ab 1. Februar 2021**



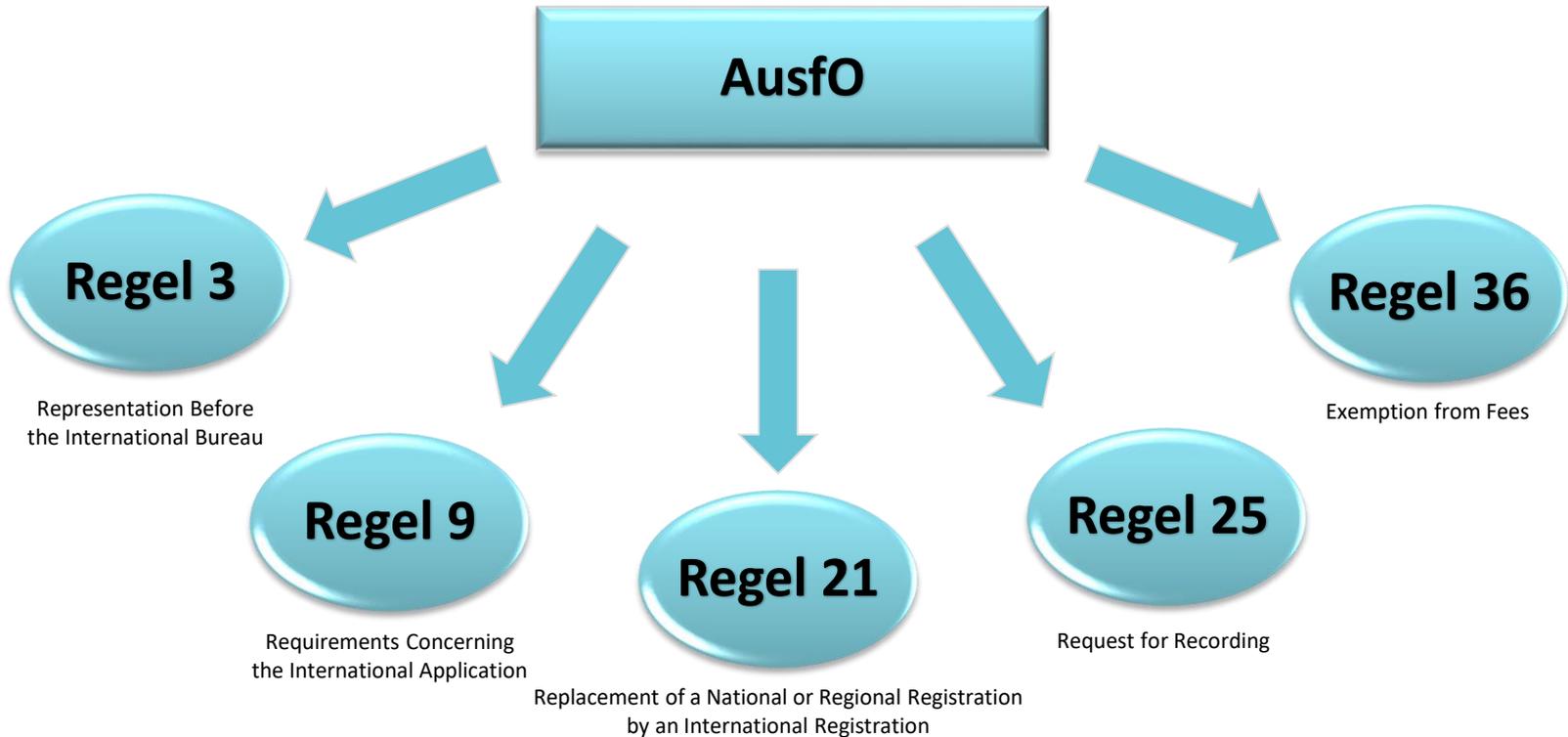
# Änderungen in der Ausführungsordnung

---

**Welche Regeln wurden geändert?**



# Änderungen in der Ausführungsordnung





# Änderungen in der Ausführungsordnung

---

## Was hat sich geändert?

- **E-Mail-Adresse als erforderliche Angabe**  
**(Änderungen zu den Regeln 3, 9, 25 und 36 AusfO)**
- **Präzisierung der Grundsätze für die Ersetzung**  
**(Änderungen zur Regel 21 AusfO)**  
( → *nicht Thema dieses Vortrags* )



# Änderungen in der Ausführungsordnung

---

## Zwingendes Erfordernis der Angabe einer E-Mail-Adresse für

- **Anmelder** in der internationalen Anmeldung / **MM2**  
*Regel 9(4)(a)(ii) AusfO*
- **neuen Inhaber** im Antrag auf Eintragung eines  
Inhaberwechsels / **MM5**  
*Regel 25(2)(a)(iii) AusfO*
- **Vertreter** in Vertreterbestellungen  
*Regel 3(2)(a) AusfO*



# Änderungen in der Ausführungsordnung

---

Welche Auswirkungen haben fehlende Ang@ben?





# Änderungen in der Ausführungsordnung

---

- **Keine E-Mail-Adresse des Anmelders im MM2 angegeben?**
  - Beanstandung des Fehlens der E-Mail-Adresse durch die WIPO
  - Mitteilung einer E-Mail-Adresse innerhalb von drei Monaten ab Datum der Beanstandung
  - nach erfolglosem Fristablauf gilt die internationale Anmeldung als zurückgenommen

*(Regel 11(2) AusfO)*



# Änderungen in der Ausführungsordnung

---

- **Keine E-Mail-Adresse des neuen Inhabers im MM5 angegeben?**
  - Beanstandung des Fehlens der E-Mail-Adresse durch die WIPO
  - Mitteilung einer E-Mail-Adresse innerhalb von drei Monaten ab Datum der Beanstandung
  - nach erfolglosem Fristablauf gilt der Antrag als zurückgenommen

*(Regel 26 AusfO)*



# Änderungen in der Ausführungsordnung

---

- **Keine E-Mail-Adresse des Vertreters angegeben**
  - in einer internationalen Anmeldung
  - in einer separaten Mitteilung
  - in einem Antrag auf Eintragung eines Inhaberwechsels

**Der Vertreter gilt nicht als bestellt!**

*(Regel 3(3) AusfO)*



# Änderungen in der Ausführungsordnung

---

- Die WIPO informiert den Anmelder/Inhaber über die nicht ordnungsgemäße Bestellung des Vertreters
- Die WIPO sendet alle Mitteilungen nur an den Anmelder/Inhaber
- Bestellung des Vertreters in einer neuen Mitteilung unter Angabe der E-Mail-Adresse des Vertreters möglich



# Änderungen in der Ausführungsordnung

---

**Auf welchem Weg kommuniziert die WIPO mit dem Anmelder/Inhaber oder Vertreter?**



# Änderungen in der Ausführungsordnung

---

- **Mitteilungen der WIPO an den Anmelder/Inhaber oder Vertreter**
  - an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Anmelders/Inhabers
  - bei bestelltem Vertreter grundsätzlich nur an die E-Mail-Adresse des Vertreters



# Änderungen in der Ausführungsordnung

---

- **Zustellung an E-Mail-Empfänger nicht erfolgreich?**
  - Versendung der Mitteilung auf dem Postweg
  
- **Noch keine E-Mail-Adresse bei der WIPO hinterlegt?**
  - Versendung der Mitteilungen an den Anmelder/Inhaber oder Vertreter weiterhin auf dem Postweg



# Änderungen in der Ausführungsordnung

---

## Werden zusätzliche Gebühren fällig?

- **Änderungen bezüglich der E-Mail-Adresse des Anmelders, Inhabers oder Vertreters sind von den Gebühren befreit**

*(Regel 3(3) AusfO)*



# IR-Marken in DPMAregister

---

## IR-Marken in DPMAregister